

Anlage 1

Zusatzbedingungen der SWU Energie GmbH (SWU) für die Versorgung mit SWU SchwabenStrom Wärmepumpe

1. Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), Zusatzbedingungen der SWU, die entsprechende VDE-AR-N sowie TAB der Stadtwerke Ulm Neu-Ulm Netze GmbH

Für den Auftrag zur Strombelieferung mit SWU SchwabenStrom Wärmepumpe gelten neben den beigefügten AGB auch diese Zusatzbedingungen. Sofern sich diese widersprechen, gehen die Zusatzbedingungen den AGB vor.
Die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH finden Sie auf der Homepage unter: www.ulm-netze.de/online-services/downloads.

2. Allgemeines

Um eine optimale Dimensionierung der Wärmepumpe im Sinne einer rationellen Energienutzung zu gewährleisten, sollte der Kunde eine DIN-gerechte Wärmebedarfsberechnung erstellen lassen.

2.1. Der Abschluss von SWU SchwabenStrom Wärmepumpe setzt folgende drei Punkte zwingend voraus:

- a) Prüfung und Freigabe der Netz- und Anschlussverhältnisse durch die Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH.
- b) Anmeldung der Wärmepumpe bei der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH mit Angabe der Anschlusswerte durch eine im Elektro-Installateurverzeichnis eingetragene Firma und
- c) Bezahlung der evtl. anfallenden Kosten für die Verstärkung des Hausanschlusses durch den Kunden.

2.2. Als SWU SchwabenStrom Wärmepumpe im Sinne dieses Vertrages gelten:

Raumheizungsanlagen und Brauchwarmwasserspeicher mit einem Wasserinhalt von mindestens 200 l/Gerät und ortsfester Installation.

3. Stromversorgung

Die tägliche Steuerzeit beträgt höchstens 6 Stunden. Die einzelne Steuerzeit beträgt höchstens 2 Stunden. Die anschließende Freigabezeit ist mindestens so lange wie die vorhergehende Steuerzeit.

Der Stromverbrauch der Wärmepumpenanlage wird getrennt von dem übrigen Verbrauch durch einen zusätzlichen Zähler gemessen. Das Ein- und Ausschalten des Stromes erfolgt durch Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH über Steuergeräte vom Messstellenbetreiber (Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH oder Dritte) in Verbindung mit einem oder mehreren kundeneigenen Schaltschützen.

Bivalent - alternative Wärmepumpe:

Dies sind Wärmepumpenanlagen, die nur einen Teil des Wärmebedarfs des Gebäudes decken können. Bei niedrigen Außentemperaturen muss eine alternative Heizung (z. B. Ölheizung) die Deckung des Wärmebedarfs übernehmen. Der Strombezug der Wärmepumpen darf bis zu 960 Stunden je Jahr unterbrochen werden.

Monovalente Wärmepumpe:

Monovalente Wärmepumpenanlagen können unabhängig von der Außentemperatur betrieben werden. Hinsichtlich der Einstufung ist es unerheblich, ob die Wärmepumpenanlage den Wärmebedarf ganzjährig voll deckt (monovalent) oder in Abhängigkeit von der Außentemperatur eine alternative Heizung (z. B. Ölheizung) zugeschaltet werden kann (bivalent-parallel).

Die übrige Anlage des Kunden ist nicht Gegenstand des vorliegenden Vertrages.

Werden Hilfsantriebe unabhängig von der Wärmepumpe eingeschaltet, sind diese an den Zähler für die übrige Anlage anzuschließen.